

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

VKU REmobility GmbH

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Unna.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird.
- (4) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen für die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) im Rahmen ihrer Tätigkeiten im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs mit dem Ziel der Förderung und Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs als Daseinsvorsorge im Sinne von § 107 Abs. 1 GO NRW.
- (2) Vom Gegenstand des Unternehmens umfasst ist die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte und sonstigen Tätigkeiten, die dem Unternehmenszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Dies beinhaltet auch sämtliche Verwaltungstätigkeiten, vor- und nachgelagerte Dienstleistungen und Services sowie die Bereitstellung bzw. das Betreiben von vor- und nachgelagerten Mobilitätsangeboten wie z.B. Car- und Bikesharing, Mobilitätsstationen. Sie kann unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen.
- (3) Die Gesellschaft ist so zu führen, dass die geltenden Grundsätze, insbesondere die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in seiner jeweils gültigen Fassung beachtet werden. Die Gesellschaft wird unter Berücksichtigung der Regelungen des § 107 GO NRW im Gebiet des Kreises Unna tätig und ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren.

§ 3

Stammkapital, Gesellschafter, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) und ist aufgeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 zum Nennwert von je EUR 1 pro Geschäftsanteil.

(2) Die Gesellschafter haben folgende Geschäftsanteile übernommen:

- a) Die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH mit Sitz in Kamen und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamm unter HRB 4491, 12.750 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 12.750 im Nennbetrag von insgesamt EUR 12.750,00 (in Worten: Euro zwölftausendsiebenhundertfünfzig), das entspricht einer Beteiligung von 51,00 % am Stammkapital der Gesellschaft;
- b) Die Transdev GmbH mit Sitz in Berlin und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 100617 B, 12.250 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 12.751 bis 25.000 im Nennbetrag von insgesamt EUR 12.250,00 (in Worten: Euro zwölftausendzweihundertfünfzig), das entspricht einer Beteiligung von 49,00 % am Stammkapital der Gesellschaft.

(3) Die Stammeinlagen sind voll eingezahlt.

§ 4

Organe der Gesellschaft

(1) Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass ein aus drei oder mehr Mitgliedern bestehender Aufsichtsrat zu errichten ist. Macht die Gesellschafterversammlung von diesem Recht Gebrauch, können Gesellschafter dem Aufsichtsrat durch Beschluss bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

(3) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, für eine sparsame und zweckmäßige Wirtschaftsführung Sorge zu tragen.

§ 5

Vertretung und Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeweils zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Mehrere Geschäftsführer haben einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung aufzustellen, der eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf.

(2) Die Zuständigkeit für die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern liegt bei der Gesellschafterversammlung.

(3) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern das Recht zur alleinigen Vertretung und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können Geschäftsführer und Gesellschafter ferner von einem Wettbewerbsverbot befreit werden.

(4) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, diese jederzeit ändern und die Verteilung der Geschäfte unter mehreren Geschäfts-

führen durch einen Geschäftsverteilungsplan festlegen. In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann insbesondere bestimmt werden, dass die Geschäftsführer für bestimmte Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der (vorherigen) Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie bestimmte Informationspflichten einzuhalten haben.

- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, den Anstellungsverträgen, einer etwaigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Weisungen und Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.
- (6) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden, soweit diese nicht gesetzlich, gesellschaftsvertraglich oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt sind, in den Anstellungsverträgen geregelt.
- (7) Die Bestellung zum Geschäftsführer ist jederzeit frei widerrufbar. Der Widerruf darf aber nicht willkürlich sein.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht abweichend bestimmt, sind die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung berechtigt und bei Vorliegen der Voraussetzungen auch verpflichtet. Gesellschafterversammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt, darunter bis zum 30.06. eines jeden Jahres zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Jahres, die Entlastung der Geschäftsführung sowie über die Gewinnverwendung und Gewinnverteilung. Die Gesellschafterversammlung tritt außerdem zusammen, wenn nach diesem Gesellschaftsvertrag oder nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Beschlussfassung erforderlich wird oder wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert. Gesellschafter sind zur Einberufung berechtigt, wenn sie allein oder zusammen mit anderen einberufenden Gesellschaftern mindestens 50 % des stimmberechtigten Kapitals auf sich vereinigen.
- (2) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Im Einvernehmen sämtlicher Gesellschafter können Gesellschafterversammlungen auch an einem anderen Ort stattfinden.
- (3) Die Einberufung erfolgt entweder auf elektronischem Weg per E-Mail oder durch einfache Briefe, die an alle Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung zu richten sind. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens zehn (10) Tagen liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitzurechnen sind. Im Einverständnis aller Gesellschafter ist die Einberufung ohne Einhaltung von Form und Frist zulässig.
- (4) Sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, nimmt die Geschäftsführung an der Gesellschafterversammlung teil.
- (5) Die Gesellschafterversammlung besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. Der Gesellschafter Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH kann bis zu 5 Vertreter, der Gesellschafter Transdev Rheinland GmbH bis zu 4 Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsenden. Die von einem Gesellschafter entsandten Vertreter können das Stimmrecht des jeweiligen Gesellschafters nur einheitlich ausüben.

- (6) Der Kreistag des Kreises Unna sowie die Stadt- und Gemeinderäte der in der VKU vertretenen kreisangehörigen Kommunen können den von der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH entsandten Mitgliedern der Gesellschafterversammlung Weisungen erteilen; sie sind an die Beschlüsse des Kreistages bzw. der Stadt- und Gemeinderäte und ihrer Ausschüsse gebunden.
- (7) Die anwesenden Vertreter der Gesellschafter wählen zu Beginn der Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung (Versammlungsleiter). Dieser leitet die Gesellschafterversammlung und stellt die Niederschriften fest. Der Vorsitzende soll durch den Gesellschafter Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH gestellt werden. Zur Anfertigung der Niederschriften kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung einen Dritten (auch Mitgesellschafter) bestimmen.
- (8) Über jede Gesellschafterversammlung und das Ergebnis eines Umlaufverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist vom Versammlungsleiter entweder schriftlich (wet-ink), in elektronischer Form mittels qualifizierter elektronischer Signatur (§ 126a BGB) oder auf anderem Wege in Textform (§ 126b BGB) zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern innerhalb von sechs Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu übermitteln. Die Anfertigung der Niederschrift ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für gefasste Beschlüsse, sondern erfolgt zu Beweis Zwecken; dies betrifft auch die in einer Telefon- oder Videokonferenz gefassten Beschlüsse.
- (9) Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von einer Woche nach Zugang der Niederschrift bei dem betroffenen Gesellschafter schriftlich zu Händen des Versammlungsleiters geltend zu machen (nachfolgend „Protokollrüge“). Hilft dieser der Protokollrüge nicht innerhalb von einer Woche durch Übersendung einer korrigierten Niederschrift ab, so kann der rügende Gesellschafter innerhalb von zwei weiteren Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgenannten Frist keine Protokollrüge eingereicht bzw. keine Klage erhoben wird.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen, kann die Beschlussfassung der Gesellschafter auch außerhalb von Sitzungen durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren durch Brief oder E-Mail sowie durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (Telefon- oder Videokonferenz) erfolgen. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. mündliche und schriftliche/textliche Stimmabgabe bei einem Beschluss) ist zulässig. In Abweichung von § 48 Abs. 2 GmbHG gilt die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch den Einsatz der vorstehend genannten Telekommunikationseinrichtungen als erteilt, wenn der dem Gesellschafter schriftlich mittels Brief oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreiben. Je EUR 1,00 (in Worten: Euro ein) des Nennbetrages eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Das Stimmrecht aus einem Geschäftsanteil kann nur einheitlich ausgeübt werden. Jeder Gesellschafter kann die ihm obliegenden Stimmrechte nur einheitlich ausüben. Für Geschäftsanteile, die der Gesellschaft gehören, ruht das Stimmrecht.

- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des vorhandenen Stammkapitals nach ordnungsgemäßer Ladung gemäß vorstehendem Abs. (1) vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief mit mindestens achttägiger Frist eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig, sofern in der Einladung darauf hingewiesen wird. Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung auch bei Nichteinhaltung der Einberufungsformalitäten beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind und alle Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.
- (4) Außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasste Beschlüsse werden nur wirksam, wenn sie von dem von der Gesellschafterversammlung bestimmten Protokollführer protokolliert und von diesem und der Geschäftsführung der Gesellschaft unterschrieben sowie allen Gesellschaftern innerhalb einer Woche zur Kenntnis zugesandt worden sind und eine Anfechtung der Beschlüsse nicht erfolgt ist. Im Übrigen sind Gesellschafterbeschlüsse formlos gültig, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas Anderes bestimmen.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Gesellschafterversammlung obliegen alle ihr durch Gesetz (z.B. § 46 GmbHG) oder diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse. Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz, dieser Gesellschaftsvertrag oder eine separate Gesellschaftervereinbarung ein strengeres Mehrheitserfordernis vorsehen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
- a) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - c) die Hingabe und Aufnahme von Darlehen, Bürgschaften, Wechselverbindlichkeiten, Gewährleistungen, Schuldübernahmen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie die Hingabe und Aufnahme von sonstigen Krediten und Finanzierungen jeder Art, ggf. unter Beachtung der von einer etwaigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu beschließenden Wertgrenzen pro Jahr und Einzelfall, soweit nicht im Wirtschaftsplan bereits vorgesehen;
 - d) der Abschluss von Verträgen oder Vereinbarungen, die im Einzelfall zu Verpflichtungen der Gesellschaft in einem Umfang von mindestens EUR 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend) führen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen;
 - e) der Abschluss von Verträgen oder Vereinbarungen mit wiederkehrenden Leistungen, die im Einzelfall zu Verpflichtungen der Gesellschaft in einem Umfang von mindestens EUR 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend) führen oder deren Dauer einen Zeitraum von 24 Monaten übersteigt;
 - f) der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Beherrschungsverträgen, Gewinnabführungsverträgen oder andere Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291, 292 AktG;
 - g) die jährliche Verabschiedung des durch die Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplans und seine Änderungen;
 - h) die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme von Nebentätigkeiten durch die Geschäftsführung;

- i) die Aufstellung und Änderung von Bilanzierungsregeln;
- j) der Abschluss, die Änderung oder Aufhebung von Verträgen oder Vereinbarungen mit Gesellschaftern, soweit nicht bereits von einem der Beschlussgegenstände dieses Abs. (1) erfasst;
- k) die Veräußerung der Gesellschaft als Ganzes;
- l) die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, soweit das Unternehmen dadurch wesentlich erweitert wird und die Übernahme dieser neuen Aufgabe daher von besonderer Bedeutung ist;
- m) der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Beschaffungsverträgen und Subunternehmerverträgen, sofern der jeweilige Auftragswert über dem aktuellen Schwellenwert für die Anwendung des europäischen Vergaberechts im Sektorbereich (GWB und SektVO) liegt;
- n) die Festlegung oder Änderung der strategischen Ziele der Gesellschaft, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen;
- o) der Erlass von Beschaffungsrichtlinien;
- p) Weisungen an die Geschäftsführung;
- q) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalmaßnahmen wie z.B. Kapitalherabsetzungen oder -erhöhungen, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz oder die Auflösung der Gesellschaft;
- r) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen und die Rückzahlung von Nachschüssen, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen, die Zustimmung über Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils (§ 10 Abs. (1)).

Bei den vorstehend unter lit. a), b), f), h), j), k), l), q) und r) aufgezählten Beschlussgegenständen handelt es sich um sog. „wesentliche Geschäfte“ der Gesellschaft, welche abweichend von Satz 2 dieses Absatzes (1) einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (qualifizierte Mehrheit) bedürfen.

- (3) Bei Stimmengleichheit, einer Patt-Situation oder Nichterreichen der nach Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag oder einer separaten Gesellschaftervereinbarung erforderlichen Mehrheitserfordernisse gibt die Stimme des Versammlungsleiters, im Verhinderungsfall die Stimme seines Stellvertreters, den Ausschlag (Casting-Vote).
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus durch Beschluss den Katalog der „wesentlichen Geschäfte“ der Gesellschaft, welche die Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf, jederzeit ändern und/oder ergänzen. Die Gesellschafterversammlung wird von diesem Recht Gebrauch machen, wenn dies erforderlich ist, um den angemessenen Einfluss des Kreises Unna nach §§ 107, 108 GO NRW iVm § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) durchzusetzen.

§ 9

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat in angemessener Zeit vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres, spätestens bis zum 30.07. eines jeden Jahres, einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht) aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Dem Wirtschaftsplan

ist eine fünfjährige Finanz-, Erfolgs- und Bilanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan ist nach Beschluss durch die Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben.

- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung laufend, mindestens aber zweimal jährlich, schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere über die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft in Form von Plan/Ist-Vergleichen, wobei unter Kenntnis der bisherigen Entwicklung des Geschäftsjahres eine Vorausschau auf den Jahresabschluss vorzunehmen ist. Diese Halbjahresberichte sind den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.

§ 10

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ist von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften und unter Beachtung von § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW (in seiner jeweils gültigen Fassung) aufzustellen, um einen Lagebericht zu ergänzen und unverzüglich dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen; § 286 Abs. 4 HGB ist nicht anzuwenden. Im Lagebericht ist darauf einzugehen, ob der öffentliche Zweck erreicht wird und ob das von den Kommunen zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (2) Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer der an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Der Kreis Unna als zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.
- (3) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen gemäß den kommunalrechtlichen Vorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit.c) GO NRW (in seiner jeweils gültigen Fassung). Der Jahresabschluss ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.
- (4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW oder des Beteiligungsberichts nach § 117 GO NRW erforderlich sind.

§ 11

Ergebnisverwendung und Gewinnverteilung

- (1) Jahresüberschüsse werden zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags voll ausgeschüttet, soweit nicht die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen Abweichendes beschließt.
- (2) Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der Geschäftsanteile zueinander.

§ 12

Verfügung über Geschäftsanteile und Bezugsrechte, Vorkaufsrecht

- (1) Verfügungen jeglicher Art (Übertragung, Belastung, Verpfändung etc.) über Geschäftsanteile im Ganzen oder in Teilen oder über Bezugsrechte sind erstmals zulässig nach Ablauf von zehn (10) vollen Kalenderjahren nach wirksamer Eintragung der Gründung der Gesellschaft in das zuständige Handelsregister und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einstimmigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der verfügungswillige Gesellschafter ist dabei nicht stimmberechtigt.
- (2) Die Genehmigung ist durch die Geschäftsführung schriftlich zu erteilen, nachdem die Gesellschafterversammlung die Abtretung genehmigt haben.
- (3) Geschäftsanteile dürfen auch nicht ansonsten mit Rechten Dritter belastet werden.
- (4) Für den Fall, dass ein Gesellschafter einen ihm gehörenden Geschäftsanteil ganz oder teilweise veräußern möchte, ist der übrige Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Die Einzelheiten zu diesem Vorkaufsrecht regelt eine separate Gesellschaftervereinbarung (in ihrer jeweils gültigen Fassung) zwischen den Gesellschaftern.
- (5) Vorstehende Absätze gelten nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen an mit dem übertragungswilligen Gesellschafter i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen, vorausgesetzt, es besteht eine Rückübertragungspflicht für den Fall, dass der Übernehmer nicht mehr verbundenes Unternehmen des Übertragenden ist sowie zum Zwecke der Mitarbeiterbeteiligung für Übertragungen an Mitarbeiter der Gesellschaft.

§ 13

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden, wenn der betroffene Gesellschafter schriftlich zugestimmt hat oder der Gesellschafter die Gesellschaft selbst ist (sog. „eigene Anteile“).
- (2) Geschäftsanteile können aus wichtigem Grund und ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters (Zwangseinziehung) eingezogen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der folgenden Voraussetzungen in der Person des betroffenen Gesellschafters oder, wenn die einzuziehenden Geschäftsanteile mehreren Mitberechtigten gemeinsam zustehen, in der Person eines Mitberechtigten vorliegt:
 - a) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters, bzw. Ablehnung der Eröffnung mangels Masse;
 - b) Pfändung oder sonstige Zwangsvollstreckung in den oder die Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters aufgrund eines nicht nur für vorläufig vollstreckbar erklärten Titels, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei (2) Monaten nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Gesellschaft, spätestens aber bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;
 - c) Erklärung des Austritts aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund durch den betroffenen Gesellschafter oder Erhebung der Auflösungsklage durch den betroffenen Gesellschafter (jeweils nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den Rechtsprechungsgrundsätzen);
 - d) im Falle des Todes des betroffenen Gesellschafters;
 - e) Verfügung über Geschäftsanteile durch einen Gesellschafter entgegen § 12;
- (3) Die Einziehung ist mit Beschlussfassung und Bekanntgabe an den betroffenen Gesellschafter wirksam.

- (4) Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung die sofort wirksame Übertragung des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters beschließen, und zwar auf die Gesellschaft, den anderen Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte, sofern der Abtretungsempfänger spätestens im Zeitpunkt der Beschlussfassung sein Einverständnis zur Übernahme des Geschäftsanteils oder Teilgeschäftsanteils erklärt. Beschlussfassung und Einverständnis des Übernehmers bedürfen der notariellen Beurkundung.
- (5) Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind ausnahmslos nur zulässig, wenn die Abfindung (vgl. unten § 15) gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital der Gesellschaft anzugreifen.
- (6) Dem von der Einziehung betroffenen Gesellschafter steht bei den Beschlüssen zur Einziehung kein Stimmrecht zu.

§ 14

Kündigung, Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Jahresende, erstmalig nach Ablauf von zehn (10) vollen Kalenderjahren nach wirksamer Eintragung der Gründung der Gesellschaft in das zuständige Handelsregister, gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen sind in Schriftform gegenüber der Geschäftsführung auszusprechen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist maßgebend der zeitlich zuletzt erfolgende Zugang der Kündigung.
- (2) Ein wichtiger Grund, der den Gesellschafter Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Monatsende berechtigt, liegt insbesondere vor,
 - a) wenn es zu einem Kontrollwechsel bei dem anderen Gesellschafter Transdev GmbH kommt.
 - b) bei einem Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c) bei der Beendigung einer schriftlich geschlossenen Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern aufgrund nachhaltiger Verletzung der Vertragspflichten aus dieser Vereinbarung durch den betroffenen Gesellschafter nach Ablauf einer angemessenen gesetzten Frist durch den anderen Gesellschafter zur Abhilfe/Beendigung der Vertragsverletzung,
 - d) bei einem Verstoß gegen die gesellschaftlicherlichen Treuepflichten trotz schriftlicher Abmahnung.

Das Sonderkündigungsrecht wegen eines Kontrollwechsels besteht nur innerhalb von drei (3) Monaten, nachdem der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH der Kontrollwechsel durch die Inkennntnissetzung durch Transdev GmbH bekannt geworden ist. Ein „**Kontrollwechsel**“ liegt vor, wenn ein Dritter oder mehrere gemeinsam handelnde Dritte mehr als 25 % der Geschäftsanteile an Transdev GmbH erwerben oder diese anderweitig auf den oder die Dritten übertragen werden. Ein Kontrollwechsel liegt auch dann vor, wenn ein Dritter oder mehrere gemeinsam handelnde Dritte nicht mehr als 25 % der Geschäftsanteile an der Transdev GmbH erwerben bzw. auf diese anderweitig auf den oder die Dritten übertragen werden, ihnen aber im Gegenzug ein erheblicher Einfluss und Kontrolle auf die Transdev gewährt wird (bspw. durch Stimmrechtsmehrheit oder besondere Stimmrechte).

- (3) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Der kündigende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft auf diese, den anderen Gesellschafter oder einen von diesem benannten Dritten zu übertragen

oder die Einziehung zu dulden. Der übrige Gesellschafter kann in entsprechender Anwendung von § 13 die sofort wirksame Übertragung des Geschäftsanteils beschließen.

- (4) Abweichend vom vorstehenden Abs. 0 kann der verbleibende Gesellschafter entscheiden, ob die Gesellschaft aufgelöst werden soll. Im Falle der ordentlichen Kündigung kann diese Entscheidung zur Auflösung der Gesellschaft nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist und im Falle der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nur innerhalb von drei (3) Monaten nach Zugang der schriftlichen Kündigungserklärung getroffen werden. Wird die Auflösung beschlossen, nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation der Gesellschaft teil, als wenn er nicht gekündigt hätte oder aus der Gesellschaft ausgeschieden wäre.

§ 15

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- (1) Scheidet ein Gesellschafter – gleich aus welchem Grund – aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung von der Gesellschaft.
- (2) Beschließt die Gesellschafterversammlung anstelle der Einziehung die sofort wirksame Übertragung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters, schuldet der Erwerber die Abfindung.
- (3) Die Höhe der Abfindung berechnet sich nach dem gemeinen Wert des Geschäftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters, wobei insbesondere auch die langfristigen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Kündigung oder bei einer Zwangseinziehung wird die Abfindung auf 100 % des ermittelten Abfindungsbetrages begrenzt. Bei Uneinigkeit über den gemeinen Wert des Geschäftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters, wird der Abfindungsbetrag Verlangen eines Gesellschafters von einem von dem jeweils anderen Gesellschafter auszuwählenden sachverständigen Wirtschaftsprüfer schiedsgutachterlich festgesetzt. Die Kosten dieser schiedsgutachterlichen Entscheidung gelten die §§ 91 ff. ZPO entsprechend. Der Schiedsgutachter hat auch über die Verteilung der Kosten zu entscheiden. Die Gesellschafter sind an die Entscheidung dieses schiedsgutachterlichen Verfahrens gebunden.

§ 16

Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschaft soll die Zielsetzungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW beachten. Funktionsbezeichnungen dieses Gesellschaftsvertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Handelsregister, Bekanntmachungen, Beratungen, Notar) bis zu einem Betrag von EUR 1.500,00 (in Worten: Euro eintausendfünfhundert).
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt; mündliche Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Gesellschaftsvertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen (bzw. des Teiles einer solchen) oder zur Ausfüllung der Lücke

eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

- (4) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

ENTWURF